

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwenigern

vom 11.02.2021

Die Evangelische Kirchengemeinde Niederwenigern vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	350,00	Euro

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.452,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	854,00	Euro
c) Urnenbeisetzung im Doppelgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.022,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	48,40	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	34,16	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Doppelgrab und Jahr	40,88	Euro

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Bodendecker) je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.702,00	Euro

b) Urnenbeisetzung (Bodendecker) je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.104,00	Euro
c) Urnenbeisetzung im Baumgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.546,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Bodendeckergrab und Jahr	113,00	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Bodendeckergrab und Jahr	72,00	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Baumgrab und Jahr	93,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 13.06.1999 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 27 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Sachkosten für die Unterhaltung
- c. Kosten des Werkvertragsnehmers
- d. Auftragsarbeiten für Verwaltungsarbeiten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	250,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	778,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	442,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.698,00	Euro

b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.698,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	717,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.238,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.238,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	497,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	250,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	778,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	442,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einsch. jährliche Prüfung der Standsicherheit	90,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	30,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	50,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00	Euro
(5)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	15,00	Euro
(6)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	15,00	Euro
(7)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00	Euro
(8)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	10,00	Euro
(9)	Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Friedhofssatzung	200,00	Euro

(10) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Friedhofssatzung	350,00	Euro
(11) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	75,00	Euro
(12) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	50,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.02.2021.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.02.2021 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.01.2015 außer Kraft.

Hattingen, den 11.02.2021

Die Friedhofsträgerin

Siegel
